



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 286-289)
Titel	78. Gesetz betr. den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen, vom 14. April 1832, II. 12; die §§ 1 und 3 berichtigt durch Gesetz vom 21. Oktober 1834, III. 304.
Ordnungsnummer	
Datum	14.04.1832-21.10.1834

[S. 286] Die wenigen Zehntverhältnisse, welche noch existiren, sind soweit geordnet, daß von den betr. Gesetzesbestimmungen wohl nur wenig noch von praktischer Bedeutung ist.

Titel I. Loskauf.

1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen und beim Loskauf oder der Kapitalisierung in Mitleidenschaft gezogen alles dasjenige Land, von welchem erweislichermaßen jemals der Zehnten entrichtet und nicht bereits losgekauft worden ist.

2. Aller trockene Zehnten, zu welchem ebenfalls der Heuzehnten gehören soll, kann durch die Pflichtigen, auch abgesondert vom nassen Zehnten, in der Regel jedoch nur von ganzen Zehntenbezirken zusammen, unter den in den Art. 3–9 enthaltenen Bestimmungen losgekauft werden.

Ausnahmsweise kann dies auch von einzelnen Gemeinden geschehen, insofern durch die Zehntschatzungsprotokolle die abgesonderte Schätzung und der besondere Bezug des trockenen Zehntens während der Normaljahre [1806–1829] nachgewiesen werden kann. // [S. 287]

3. Für Land, auf welchem abwechselnd das eine Mal Getreide, das andere Mal Wein gepflanzt wurde, ist als Regel festgesetzt, daß dasselbe zum Loskaufe oder der Kapitalisierung derjenigen Zehntenart beiträgt, zu welcher es während der Normaljahre [1806–29] oder der Mehrzahl derselben entweder den Zehnten, oder einen diesfälligen Ersatz, abgab.

4. Fassen die Besitzer von zehntenpflichtigem Lande eines der bisherigen Zehntenbezirke, oder der in Art. 2 bezeichneten Gemeinden, den Beschluß, den Zehnten loszukaufen, so machen sie hievon bei Zehnten, welche nicht dem Staate gehören, den betreffenden Eigenthümern oder Verwaltungen, bei Staatszehnten aber dem Statthalteramte des Bezirkes schriftliche, mit der Unterschrift von wenigstens sechs der größern Gutsbesitzer versehene und von dem Gemeindammann ihres Wohnortes beglaubigte Anzeige.

5. Im Fall nicht alle Zehntenpflichtigen eines Bezirkes, oder einer der in Art. 2 bezeichneten Gemeinden, den Loskauf verlangen, jedoch die Mehrheit der Güterbesitzer dieses Bezirkes oder dieser Gemeinde, welcher aber auch zugleich mehr als die Hälfte des zehntenpflichtigen Landes zugehören muß, diesen Loskauf begehrt,



so soll die Minderheit dieser gedoppelten Mehrheit sich unterziehen und die Einleitung zum Loskauf nach Art. 4 vorgenommen werden.

6. bezieht sich auf die, nun überall vollzogene, Umrechnung in Geld.

7. Die Entrichtung des Zehntens dauert fort, bis die Erklärung der Zehntenpflichtigen zum Loskauf erfolgt. Diese Erklärung soll, im betreffenden Jahre, vor dem Monat Mai stattfinden.

8. In dem Jahre, wo jene Erklärung geschieht, werden auf Martini die Loskaufssummen bezahlt und zu gleicher Zeit – insoferne der Zehnten nicht nach Art. 13–15 in eine jährliche Geldleistung umgewandelt worden – der Jahreszins des Loskaufskapitals zu vier vom Hundert entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für losgekaufte Zehnten kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche Abzahlungen, über deren Betrag die Pflichtigen ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Fr. betragen sollen, geschehen. Diese Raten, sammt dem Zins von // [S. 288] dem ganzen noch rückständigen Kapital, zu vier vom Hundert, werden an den Zehntenherrn kostenfrei entrichtet.

9. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung haften alle Zehntenpflichtigen des losgekauften Bezirkes oder einzelner Gemeinden (nach Art. 2), sammt den im Loskauf begriffenen Grundstücken solidarisch für Schuld und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern ein Entledigungs-Instrument zugestellt.

Titel II. Kapitalisierung.

Obsolet, da die Kapitalisierung wohl überall durchgeführt.

Titel III. Umwandlung in jährliche Geldleistungen.

13. Gemäß der in Art. 16 der Verfassung (von 1831) aufgestellten Befugniß, den Zehnten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln, können die Zehntenpflichtigen verlangen, daß das nach Art. 4 und 5 und nach Art. 10–12 ausgemittelte Loskaufskapital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares, Kapital unter den in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen stehen bleibe und verzinset werde, wie die Beteiligten deshalb übereinkommen.

Siehe das nachstehende Gesetz vom 20. VI. 64.

14. Sind die Kontrahenten für die Verzinsung des Kapitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu besiegelndes, kanzleiisches Schuldinstrument auszustellen, worin der betreffende Zehntenbezirk summarisch beschrieben, Schuld und Zins ausgesetzt und bemerkt wird, daß diese allen andern Schulden vorgehen.

Am Notariatsprotokoll wird ebenfalls, und zwar bei jedem Grundstück ins Besondere, mit Angabe der darauf haftenden Schuld, Vormerkung gemacht. Die diesfälligen Kosten werden von den Besitzern der Grundstücke getragen.

15. Rücksichtlich der dem Staate zustehenden Zehnten finden für die jährliche Geldleistung und Ablösung nachfolgende besondere Bestimmungen statt: a) Das laut Art. 10 ausgemittelte und im Schuldinstrument festgestellte Kapital wird alljährlich auf Martini mit vier vom Hundert verzinst, b) Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger ge- // [S. 289] sammelt und an Einer Post



und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben, c) Vereinigt sich die Mehrheit der Schuldner, die zugleich auch die Mehrheit des verpfändeten Landes besitzen muß, zur Abbezahlung solcher verzinseter Kapitalien, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vorher an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber direkt und kostenfrei an das Staatskassieramt geschehen. Bei größern Summen kann die Abbezahlung auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 8, stattfinden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.12.2015]